



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die kirchlichen Vorlagen an den preuß. Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bild Schiller's aus Begas' Hand zur leuchtenden Tageshelle hervorgegangen ist, um für lange Zeiten (freilich nicht für zu lange, denn unser Himmel ist dem Marmor abhold) ein Schmuck dieser Stadt zu sein, so wird auch unter den neuen und so vielfach veränderten Verhältnissen Schiller nach wie vor der Liebling des Volkes und vor Allem der Jugend bleiben und in immer weitem Kreisen, welche der Fortschritt der Zeit ihm eröffnet hat, den Samen der Begeisterung für das Wahre, Gute und Schöne austreuen. —

Der Fall Beust's ist, soweit man hört, in den Regierungskreisen mit ziemlichem Gleichmuth aufgenommen worden. Das versteht sich von selbst, daß die deutsche Regierung nichts gethan hat, um diesen Sturz herbeizuführen (was sie, auch wenn sie gewollt, sicherlich nicht gekonnt hätte) aber über einen gewissen Grad kühler Freundlichkeit ist man wohl selbst in Salzburg nicht hinausgekommen, und da der Graf Andrassy sicherlich ebenso wie Graf Beust eine friedliche Politik verfolgt, auf die Oestreich durch jede Erwägung hingewiesen wird, so kann man hier dem erfolgten Wechsel ruhig zusehen. Das Prestige des jungen deutschen Reiches kann ohnedies nur gewinnen, wenn man sieht, wie das alte Oestreich immer aus einer Krisis in die andere fällt. Man muß die — staunenswerthe Consequenz des Herrn Professor Ewald haben, um zu wünschen, daß Preußen 1866 nicht die Bande zerrissen hätte, die Deutschland an Oestreich knüpften — das ist aber gewiß, daß sehr Wenige Lust haben werden, diese Bande wieder anzuknüpfen. — o. W.

Die kirchlichen Vorlagen an den preuß. Landtag.

Mehrere Blätter haben eine Mittheilung gebracht, wonach am 1. November eine Gesamtsitzung des preußischen Staatsministeriums stattgefunden, um über die kirchlichen Vorlagen zu beschließen, welche an den noch im Laufe dieses Monats zusammentretenden Landtag gebracht werden sollen. Nach weiteren Mittheilungen verlautet, daß bis zur Eröffnung des Landtags wohl noch mehrere Staatsministerial-Sitzungen stattfinden werden, um die Gestalt der kirchlichen Vorlagen endgültig festzustellen. Am 1. November scheint man nur über die Grundsätze einig geworden zu sein.

Wenn sonach auch bis ins Einzelne feststehende Beschlüsse noch nicht vorliegen, so kehrt doch von unterrichteter Seite die Versicherung wieder, daß

es nicht halbe Maßregeln sind, denen wir diesmal entgegenzusehen haben. Solcher Maßregeln wird die öffentliche Meinung sich überdies niemals versehen, wenn sie wahrnimmt, daß Fürst Bismarck der Vorbereitung eines Gesetzeswurfs seinen thätigen Antheil zuwendet.

Welcherlei Maßregeln aber können es sein, die in Gestalt von Gesetzesvorlagen jetzt an den Landtag kommen sollen? So fragt sich Jeder, der die ungewöhnliche Bedeutung der kirchlichen Fragen gerade im gegenwärtigen Moment ermißt.

In dem Vortrag, welchen im vorigen Monat der bayrische Staatsminister von Luz dem dortigen Abgeordnetenhaufe gab, war in schlagender Weise der staatsgefährliche Charakter des seit dem Concilsbeschlusse vom 18. Juli 1870 der katholischen Kirche aufgedrungenen Dogmas von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes beleuchtet. Zugleich aber fügte der bayrische Staatsmann hinzu, daß die geltende Gesetzgebung der Regierung gegen diese Gefahr keine Waffen leihe. Eintretenden Falles müsse die Regierung mit Hilfe der Landesvertretung sich die gesetzlichen Waffen erst bereiten. Dagegen sei die Regierung in der Lage, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren. Die Regierung sei entschlossen, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen. Wenn von Anhängern der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden sollten, so gedenke die Staatsregierung diese Gemeinden als katholische anzuerkennen, und ihnen wie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre. Fest entschlossen, jeden Eingriff in die Rechte des Staates mit den verfassungsmäßigen Mitteln abzuwehren, erkläre sich die bayrische Staatsregierung bereit, die Hand zu Gesetzen zu bieten, durch welche die volle gegenseitige Unabhängigkeit sowohl des Staates gegenüber der Kirche, als umgekehrt begründet werde.

Man wird schwerlich fehl gehen, wenn man in diesen Erklärungen auch die Grundzüge für das nächste Vorgehen der preussischen Regierung findet.

Wir glauben, die kirchlichen Vorlagen, welche dem Landtag zugehen sollen, werden vor Allem darauf Bedacht nehmen, den kirchlichen Rechten der Altkatholiken den Schutz des Staates zu sichern, und zu verhüten, daß die Altkatholiken durch die vatikanischen Neuerungen des vorigen Jahres, deren Annahme ihr Gewissen verbietet, um die Rechte einer vom Staat anerkannten, ja des Staatsschutzes in einer besonderen Weise theilhaftigen Kirchengemeinschaft gebracht werden.

Das ist aber das Wenigste.

Wir glauben, die preußische Staatsregierung wird den Weg betreten, welcher zur Herstellung der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche führt. Dazu gehören Civilstandsregister für Geburt, Eheschließung und Tod. Dazu gehören Begräbnißstätten, welche der Obhut bürgerlicher Behörden anvertraut sind. Dazu gehört vor Allem die Durchbildung des staatlichen Charakters der Schule. Mit dem Gegensatz zwischen confessioneller und confessionloser Schule ist eine Menge leeres Stroh gedroschen worden. Die wahre These ist aber weder die confessionelle noch die confessionlose, sondern die königlich preußische Staatsschule. In der Staatsschule kann der Religionsunterricht confessionell erteilt werden. Die Aufsicht über die ganze Schule aber, einschließlich des Religionsunterrichts, gebührt den Organen des Staates. Der Staat kann seine Schulinspectoren auch unter den Geistlichen der verschiedenen Confessionen wählen, aber unter der Bedingung gewährter Bürgerschaft, daß die Inspection nach den Pflichten und Gesichtspunkten des Staates geführt wird. Es können Schulen errichtet werden, die nicht vom Staat geleitet werden, aber sie müssen sich einer negativen Staatsaufsicht unterwerfen, und die Bildung, welche zu bürgerlichen und staatlichen Stellungen befähigt, muß der Bildung entsprechen, welche die Staatsschule gewährt.

Dies sind ungefähr die Grundzüge, auf denen die erste Stufe der Selbstständigkeit des Staates zu errichten ist. Wir glauben nicht viel weniger von den Vorlagen erwarten zu dürfen, welche die preußische Regierung jetzt beschäftigt. Nach dem bisherigen Stand der Dinge ist dies eine gewaltige That, nach der inneren Natur der Aufgabe dagegen ein erster und mäßiger Schritt.

Aus dem englischen Leben.

II. Baby-Farming und Kindermord in England.

In demselben Maße, wie der Engländer meint, daß er, weil er die meiste Seife verbrauche, die reinlichste Creatur der Welt sei, so ist er auch steif und fest überzeugt, daß die englische Gesellschaft die frömmste und moralischste hienieden sei. In diesem seinem Pharisäerglauben, in welchem er an seine Brust schlägt und Gott dankt, daß er nicht so ist, „wie andere Leute,“ wandelt er stolz einher, moralisirt, philosophirt, humanisirt, kritisirt seine Nachbarn,